

Bei einer derartigen Verwendung des Reingewinns haben also aufzubringen:

Offene Handelsgesellschaft	97 800.— M
Gesellschaft m. b. H.	61 500.— M
Aktiengesellschaft	70 500.— M

Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet ist die offene Handelsgesellschaft die »teurere« Unternehmungsform.

In vorstehenden Beispielen handelt es sich stets um ein verhältnismäßig großes Geschäftskapital mit ebenfalls größerem Gewinn. Im Folgenden soll nun ein Unternehmen mit geringerem Kapital und kleinerem Geschäftsgewinn gezeigt werden, wie dies in der Wirklichkeit ja sehr oft vorkommt.

Beispiel 7: Offene Handelsgesellschaft.

Zwei Gesellschafter, von denen jeder einen Kapitalanteil von 125 000 M besitzt = 250 000 M Gesamtkapital. Der Reingewinn soll 60 000 M betragen, wovon jeder die Hälfte = 30 000 M erhält. Davon hat jeder der beiden Inhaber eine Einkommensteuer zu zahlen von 3600 M \times 2 = 7 200.— M

Beispiel 8: Gesellschaft m. b. H.

Gesellschafter, Kapital und Gewinn wie im Beispiel 7. Der Reingewinn kommt nahezu voll zur Auszahlung.

Körperschaftsteuer: 10% von 60 000 M	6 000.— M
Zuschlag: Ausgezahlt werden 50 000 M, d. i. 20% des Stammkapitals. 3% desselben sind zuschlagsteuerfrei = 7500 M, zuschlagsteuerpflichtig sind demnach 42 500 M, d. i. 17% des Stammkapitals, danach beträgt der Zuschlagssatz 9% von 42 500 M =	3 825.— M
Körperschaftsteuer insgesamt	9 825.— M
Kapitalertragsteuer: kommt nicht in Frage, weil das Stammkapital nicht 300 000 M beträgt	—.— M
Einkommensteuer: Jeder Gesellschafter empfängt 25 000 M, wovon die Steuer 2600 M beträgt \times 2 =	5 200.— M
Gesamtsteuer summe	15 025.— M

Beispiel 9: Offene Handelsgesellschaft.

Würde der eine Teilhaber 40 000 M, der andere 20 000 M vom Reingewinn erhalten, dann wäre an Einkommensteuer zu zahlen insgesamt 8 350.— M

Beispiel 10: Gesellschaft m. b. H.

Bei Verteilung des Gewinnes an Gesellschafter A 40 000 M, B 10 000 M, ergibt sich folgende Steuerrechnung:

Körperschaftsteuer: wie im Beispiel 8	9 825.— M
Kapitalertragsteuer: fällt aus	—.— M
Einkommensteuer: A 6350 M, B 1000 M =	7 350.— M
insgesamt	17 175.— M

Beispiel 11: Ein Einzelkaufmann

würde an Einkommensteuer zu zahlen haben	
bei 60 000 M Reingewinn	14 600.— M
bei 50 000 M Reingewinn	10 100.— M

Infolge der Doppelbesteuerung ist hier in allen Fällen die Gesellschaft mit beschränkter Haftung diejenige Unternehmung, bei der die meisten Steuern zu zahlen sind. Diese lassen sich auch hier niedriger halten, wenn nicht der volle Gewinn zur Ausschüttung kommt.

(Schluß folgt.)

Vereinigung der Kunstverleger, e. V.

Jahresbericht,

erstattet vom 1. Vorsitzenden, Herrn Ernst Schulte (in Firma Stiefbold & Co.), Berlin, in der Hauptversammlung vom 4. Mai 1921. Sehr geehrte Herren!

Ich eröffne hiermit die ordentliche Hauptversammlung der Vereinigung der Kunstverleger und heiße Sie alle aufs herzlichste willkommen, sowohl unsere Mitglieder als auch diejenigen Herren, die als Gäste unter uns weilen.

Meine Herren, ich stelle zunächst fest, daß die ordentliche Hauptversammlung satzungsgemäß einberufen worden ist. Die Einladungen hierzu sind den Mitgliedern 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung zugesandt worden.

Unsere Mitgliederzahl ist während des Geschäftsjahres wiederum wesentlich gestiegen. Neu eingetreten sind als ordentliche Mitglieder die Firmen: Friedrich Abshagen, Dresden; Heinrich Abrahamsohn, Berlin; Carl Büchle, Friedenau; Max Dirmer, München; Künstler-Gilde, Berlin; Emil Mayer, München; Geschwister Moos, Karlsruhe; Noris-Kunstverlag, Nürnberg; Rondella-Verlag, Dresden; Albert Seyboldt, München; Rudolf Wazal, Berlin; Künstlerbund, Karlsruhe. Als außerordentliche Mitglieder die Firmen: Vereinigte Spiegelabriken, Fürth; F. Draeger, Köln; Helobra G. m. b. H., Berlin; Thomas Aneczny, München; Gebrüder Turowski, Gelsenkirchen.

Wir haben demnach einen Zugang von 18 Mitgliedern, und beträgt die Gesamtzahl zurzeit 64 ordentliche Mitglieder und 12 außerordentliche Mitglieder.

Die gewaltigen Anstrengungen, welche nötig sind, um die wirtschaftlichen Folgen des Krieges und der Revolution zu heilen, die schweren Friedensbedingungen zu erfüllen und der gewaltigen Steuerschraube gerecht zu werden, haben auch den Vorstand der Vereinigung im verflossenen Geschäftsjahr vor große und schwierige Aufgaben gestellt und sein Tätigkeitsfeld erweitert. Die neue Einrichtung des Beirates hat sich bewährt. Den Herren Mitgliedern des Beirates sind wir zu großem Danke verbunden für die tatkräftige Unterstützung, die sie uns gewährt haben. Es wurden außer den stattgehabten 8 Vorstandssitzungen 6 Sitzungen unter Hinzuziehung des Beirates abgehalten.

Mit der Einrichtung der von uns herausgegebenen Merkblätter haben wir uns bemüht unsere Mitglieder dauernd über die jeweiligen akuten Berufsfragen und die vom Vorstand unternommenen Schritte zu unterrichten. Es sind bisher 17 Merkblätter erschienen und wird beabsichtigt, weitere je nach Bedarf folgen zu lassen. Das Anerbieten des Verlages »Der Kunsthandel«, diese Fachzeitschrift als offizielles Publikationsorgan der Vereinigung der Kunstverleger ohne entgeltliche Entschädigung zu benutzen, hat der Vorstand angenommen und bereits ausgiebig benutzt. Wir sprechen der Leitung des Organs unseren besten Dank aus für die der Vereinigung der Kunstverleger geleisteten Dienste.

Umsatzsteuergesetz.

Mit dem am 1. Januar 1920 in Kraft getretenen neuen Umsatzsteuergesetz sowie dessen Ausführungsbestimmungen hat sich der Vorstand im Verlauf des Geschäftsjahres dauernd zu beschäftigen gehabt. Die von der Vereinigung ausgegebene Parole, daß die Kunst und ihre Vielfältigkeiten kein Luxus im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sei, ist allseitig aufgenommen worden. Alle unsere Wünsche in dieser Beziehung sind niedergelegt worden in der von uns im Oktober 1920 veröffentlichten Denkschrift zum Umsatzsteuergesetz, welche dem Reichstag, dem Finanzministerium, der Handelskammer und allen an der Aufhebung der Kunstbesteuerung interessierten Berufsständen und Persönlichkeiten von Einfluß von uns übersandt worden ist. Ganz besonders wertvoll erachten wir die Einmütigkeit, mit welcher sich die graphischen Künstler, welche inzwischen durch die Änderung des Gesetzes vom 18. August 1920 (Antrag Pfeiffer) von der Luxussteuer befreit wurden, jetzt mit uns für die Aufhebung der Luxussteuer im gesamten Handel einsetzen.

Der Vorstand und der Beirat haben es nach sorgfältiger Prüfung für richtig befunden, in unserer Denkschrift nur die Befreiung der Erzeugnisse der künstlerischen und photomechanischen Graphik im gerahmten und ungerahmten Zustand von der erhöhten Umsatzsteuer zu beantragen. — Die Deutsche Kunsthändler-Gilde glaubte die gesamte Luxussteuer auf Plastik, Malerei und Graphik bekämpfen zu müssen und konnte sich zu unserm Bedauern unserer Eingabe, an der wir aus taktischen Gründen festhalten mußten, nicht anschließen, trotzdem wir erklärten, die Sondereingabe der Gilde unsererseits mit zu unterzeichnen.

Wir haben den Eindruck gewonnen, daß das Finanzministerium, welches uns in mehrfachen Besprechungen Gelegenheit gegeben hat, unsere Wünsche und Beschwerden vorzutragen, bemüht ist, für Abhilfe zu sorgen. Es darf aber dabei nicht übersehen werden, daß auch diese Behörde das Gesetz nicht ändern, sondern nur durch Abänderung der Ausführungsbestimmungen mit Zustimmung des Reichsrates Härten mildern kann. In diesem Sinne haben wir es begrüßt, daß unserem Antrage, die gesamte künstlerische Graphik gemäß § 21 nur im Kleinhandel zu versteuern, vom 1. Juli 1920 stattgegeben worden ist, wovon wir den Mitgliedern in Merkblatt Nr. 5 Mitteilung machten. Dem Sortiment ist hierdurch die Möglichkeit geboten, die gesamte Künstlergraphik ohne Steuerbelastung auf Lager zu kaufen, wenn der Käufer gemäß § 22 des Gesetzes sich durch Beibringung einer Händlerbescheinigung als Wiederverkäufer legitimiert. Unbegreiflicherweise unterlassen mehrfach Sortimenter diese Gesetzworschrift zu erfüllen und ziehen es vor, sich vom Verleger die Luxussteuer berechnen zu lassen, in der Annahme, daß sie dann ihre Verkäufe nicht mehr zu versteuern hätten. Diese Annahme ist durchaus irrig, da die Entgelte solcher Verkäufe im

